



# **Gebührenverordnung**

**der**

# **Kirchgemeinde**

# **Rohrbach**

vom 30. Oktober 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
GRUNDSATZ .....	3
<b>II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
GEBÜHREN NACH AUFWAND .....	3
Verwaltungsaufwand / allgemeine Dienstleistungen.....	3
PAUSCHALGEBÜHREN .....	4
Kasualhandlungen .....	4
a) Kirchliche Handlungen .....	4
b) Kirchliche Unterweisung .....	5
Benützung Kirche und/oder Kirchgemeindehaus.....	5
<b>III. VERSCHIEDENES.....</b>	<b>6</b>
<b>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>7</b>

## I. Allgemeines

Gestützt auf das Gebührenreglement der Kirchgemeinde Rohrbach erlässt der Kirchgemeinderat folgende Verordnung:

### Grundsatz

Festsetzung **Art. 1** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat legt die Gebühren für die Dienstleistungen der Kirchgemeinde gemäss Gebührenreglement in dieser Verordnung fest.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## II. Berechnungsgrundlagen

### Gebühren nach Aufwand

#### Verwaltungsaufwand / allgemeine Dienstleistungen

Allgemeine Gebühren **Art. 2** Für die Erbringung von Dienstleistungen seitens der Kirchgemeinde werden gemäss Art. 4 des Gebührenreglementes folgende Gebühren nach Aufwand festgelegt:

Tarife Aufwandgebühr pro Stunde Fr. 45.00

Die Aufwandgebühr wird für folgende Dienstleistungen verrechnet:

- Sekretariat
- Finanzverwaltung
- Hauswart und Sigrist
  - o Instruktionen
  - o Nach- und Reinigungsarbeiten
  - o Präsenzzeiten
  - o Einrichten und Gerätschaften
  - o Verwaltungsaufwand
  - o weitere Dienstleistungen nach Bedarf
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Allgemeine Dienstleistungen.

Verzicht **Art. 3** Der Kirchgemeinderat kann auf die Erhebung von Gebühren nach Aufwand im Sinne der Verhältnismässigkeit auch verzichten.

## Pauschalgebühren

### Kasualhandlungen

#### a) Kirchliche Handlungen

Kirchliche  
- Trauungen  
- Bestattungen

**Art. 4** <sup>1</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrperson auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Evangelisch-Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

<sup>2</sup> Ebenso können Sie Trauungen auswärtiger Paare vornehmen oder Bestattungen von Personen, die auswärts wohnten, aber in Rohrbach oder Leimiswil bestattet werden wollen.

<sup>3</sup> In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Tarife

**Art. 5** <sup>1</sup> Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr

Fr. 1'215.00

Dieser Pauschalbetrag setzt sich aus folgenden Kostenteilen zusammen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Stellvertretungen Pfarramt  | Fr. 280.00 |
| b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen | Fr. 250.00 |
| c) Organistenbesoldung (inkl. Versicherungsanteile/Wegspesen)                                      | Fr. 200.00 |
| d) Sigristenbesoldung im Umfang von drei Stunden   | Fr. 135.00 |
| e) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von drei Stunden  | Fr. 250.00 |
| f) Sekretariatskosten  | Fr. 100.00 |

<sup>2</sup> Die Pauschale gilt auch,

- wenn die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet oder
- wenn die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet

<sup>3</sup> Zusätzlich zur Pauschalgebühr werden effektive Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt

Rückerstattung an Kirchgemeinde

<sup>4</sup> Übernimmt der Pfarrer die Trauung eines auswärtigen Brautpaares auswärts auf Kosten seiner Anstellung in der Kirchgemeinde, beträgt demzufolge seine Entschädigung an die Kirchgemeinde

Fr. 530.00

## b) Kirchliche Unterweisung

Kirchliche Unterweisung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Kinder von Eltern, die nicht der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rohrbach angehören, dürfen trotzdem deren Kirchliche Unterweisung besuchen. Die Eltern werden gebeten, sich freiwillig an den Kosten der Kirchlichen Unterweisung zu beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Sie entrichten für das KUW-Lager in der 9. Klasse den doppelten Lagerbetrag, da das Lager massiv von der Kirchgemeinde subventioniert wird.</p>
-------------------------	--

## Benützung Kirche und/oder Kirchgemeindehaus

Benützung von Räumlichkeiten	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Für die Benützung der Kirche und/oder des Kirchgemeindehauses werden die Gebühren gemäss Art. 15 des Gebührenreglementes wie folgt in Tarifkategorien gegliedert:</p>
Art. 15 des Gebührenreglementes	<p><sup>2</sup> Gruppen der Evangelisch-reformierten Landeskirchen sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Kirchgemeinde Rohrbach. <span style="float: right;">Tarif a)</span></p> <p><sup>3</sup> Vereine, Schulen und Behörden aus der Kirchgemeinde Rohrbach sowie Hochzeiten von Brautpaaren, die oder deren Eltern in der Kirchgemeinde Rohrbach wohnhaft sind. Privatveranstaltungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde Rohrbach. <span style="float: right;">Tarif b)</span></p> <p><sup>4</sup> Auswärtige Vereine, auswärtige Hochzeiten, übrige Privatveranstaltungen, Bestattungen von Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen oder Konfessionsloser (Nicht-Mitglieder). <span style="float: right;">Tarif c)</span></p>

Tarife	<p><b>Art. 8</b> Die Gebühren betragen:</p>	<b>Tarif a)</b>	<b>Tarif b)</b>	<b>Tarif c)</b>
	Kirche	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 100.00
	Kirche, Saal und Foyer bei Konzerten	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 150.00
	Saal und Foyer (inkl. Lautsprecheranlage)	Fr. 0.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
	Foyer	Fr. 0.00	Fr. 20.00	Fr. 40.00
	Küche	Fr. 0.00	Fr. 60.00	Fr. 60.00
	Geräte und Instrumente (Video, Diaprojektor, Hellraumprojektor, CD-/Kassettenrecorder, Stereoanlage, Bühne, E-Piano)	Fr. 0.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00
	Videobeamer pro Tage	Fr. 20.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
	Organist bei auswärtigen Hochzeiten			Fr. 200.00

Gruppen und Vereine **Art. 9** Die Kosten für Gruppen der Evangelisch-reformierten Landeskirchen sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Kirchgemeinde Rohrbach, erhalten die Räumlichkeiten unentgeltlich. Der Kirchgemeinderat kann weitere mit der Kirche verbundene Veranstalter von der Tarifpflicht entbinden.

### III. Verschiedenes

Härtefälle **Art. 10** <sup>1</sup> Gemäss Art. 7 des Gebührenglementes kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn diese zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde.

Härtefälle bei Bestattungen <sup>2</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der evangelisch-reformierten Kirche angehören.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 11** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung am 30. Oktober 2013 erlassen.

**Kirchgemeinderat Rohrbach**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

M. Scheidegger

E. Minder

## **Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Region Langenthal vom 31. Oktober 2013 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

Rohrbach, 2. Dezember 2013

**Kirchgemeinde Rohrbach**  
Die Sekretärin:

E. Minder